



Plica AG
Zürcherstrasse 350
CH-8500 Frauenfeld
+41 (0)52 723 67 20
info@plica.ch

Frauenfeld, den 18.04.2024

**REACH (EG) Nr. 1907 /2006 (REACH-Verordnung); Hinweis Anhang 1.17 ChemRRV
EU-Chemikalienverordnung, für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien**

Die Firma Plica AG ist als Abnehmer von Fertigprodukten (Erzeugnissen) sowie dessen Zubehör, die wir als Zulieferer für die Elektro-, Produzierende- und Kennzeichnungsindustrie in unserem Lieferprogramm haben, von den Anforderungen als *anderer Akteur* (Händler) betroffen. Wir lagern und bringen Erzeugnisse an Dritte in Verkehr, ohne diese weiter zu bearbeiten. Unsere Verpflichtung im Rahmen von REACH ist nur die Bereitstellung von Informationen an alle Teilnehmer der Versorgungskette und nicht die REACH-Registrierungspflicht.

Im eigenen Interesse und für die Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit verfolgen und treiben wir die Umsetzung von REACH bei unseren Lieferanten intensiv voran. Bisher haben wir keinerlei Hinweise unserer Lieferanten erhalten, dass ein registrierungspflichtiger Inhaltsstoff unserer Produkte nicht vorregistriert wurde bzw. verwendet wird. Die «Kandidatenliste» (list of SVHC) wurde am 12.12.2023 aktualisiert und umfasst nun insgesamt 240 Stoffe (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>).

Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte, deren Komponenten und Verpackungen keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der «Kandidatenliste» aufgeführt sind. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

Stoff	Cas Nr.	Anwendung
Blei (Pb)	7439-92-1	Kabelverschraubungen Messing
6,6'-di-tert-butyl- 2,2'-methylenedi-p-cresol DBMC	119-47-1	Gummitüllen
Imidazolidin-2-thion ETU	96-45-7	Durchfüllungstüllen

Die Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste bedeutet nicht, dass die Verwendung des Stoffes verboten oder eingeschränkt ist. Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung hat jedoch jeder Lieferant von Erzeugnissen, die mindestens einen Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von über 0,1 % (Gewichtsanteil) enthalten, Kommunikationspflichten gegenüber Kunden entlang der Lieferkette und Verbrauchern. Sofern zutreffend, obliegt es unseren Kunden, alle geltenden Beschränkungen für diese Stoffe im Anhang XVII der REACH-Verordnung zu überprüfen. Ziel ist es sicherzustellen, dass die endgültige Verwendung der Produkte nicht zu den Anwendungen gehört, die beschränkt sind.

Basierend auf den oben genannten Informationen bestätigen wir hiermit, dass sämtliche von uns gelieferten Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften geliefert werden. Ausnahmen haben wir erwähnt.

Die Kommunikation von Vorregistrierungsnummern innerhalb der Lieferantenkette ist von REACH grundsätzlich nicht vorgesehen.

Diese Aussagen basieren auf unserem aktuellen Wissensstand und unserer Erfahrung. Für Faktoren, die ausserhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, können wir keine Gewährleistung und Haftung übernehmen.

Freundliche Grüsse

Plica AG

Uwe Zahnd